

gen, der folgendermaßen lautet: „Die Kammer wolle den Beschluß fassen, die Staatsregierung zu ersuchen, daß in dem Schlachtsteuergesetz vom 15. September 1850 nach dem Tarif beim Bankschlachten der höchste Steuersatz für ein Schwein an $2\frac{2}{3}$ Thlr. außer Anwendung komme.“ Ich bitte den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Ich habe dem geehrten Abgeordneten zu bemerken, daß eigentlich dieser Antrag zu der speciellen Berathung über den Tarif gehört. Bei der allgemeinen Berathung würde es nicht thunlich sein, ihn zur Unterstützung zu bringen, weil er eine specielle Bestimmung des Tarifs berührt. Ich werde daher den Antrag erst dann zur Unterstützung bringen, wenn dieser zur Berathung kommt.

Abg. Naundorf: Ich glaube den Antrag hier bringen zu müssen, weil über das alte Gesetz eine specielle Debatte nicht stattfinden kann. Doch bescheide ich mich dessen, wenn das geehrte Präsidium meint, daß es bis dorthin zu verschieben sei.

Präsident D. Haase: Ich habe hierauf zu bemerken, daß auf die speciellen Bestimmungen des Gesetzentwurfes später wird einzugehen sein. Das Amendement dürfte daher bei der speciellen Berathung erst am Orte und in Verbindung mit dem Gutachten der Minorität der Deputation zu bringen sein, welche für Beibehaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften sich erklärt hat.

Abg. Riedel: Ich habe mir das Wort erbeten, um einen Antrag in Bezug auf die Wünsche, die ich gestern schon ausgesprochen habe, bei der Kammer einzubringen. Trotzdem, daß sich der Herr Referent schon im Voraus gegen meinen Antrag erklärt hat, und wie es scheint, demselben alles nur Mögliche entgegen stellen wird, sehe ich mich doch genöthigt, denselben einzubringen, und zwar folgendermaßen: „Die Kammer wolle beschließen, nach beendigter allgemeiner Berathung den Bericht an die Deputation zurückzugeben, damit dieselbe, nachdem sie die Ansichten und Vorschläge der Kammer vernommen, sich vielleicht noch dahin vereinigen kann, daß beim Bankschlachten bei den größeren Viehgattungen wenigstens zwei Sätze angenommen werde.“ Meine Herren, ich habe den Antrag gestellt, daß der Bericht sofort nach beendeter allgemeiner Debatte der Deputation zurückgegeben werden solle, weil ich glaube, daß dasjenige, was ich wünsche, durch Anträge in der Kammer nicht gut herzustellen sein wird, indem allemal bei der Aufstellung von Tariffätzen eine Berechnung zu Grunde gelegt werden muß, damit nicht wieder ein Ausfall in der Staatscasse herbeigeführt werde. Ich glaube daher, es ist besser, die Sache wird an die Deputation zurückgegeben, für die Deputation wird dies leichter zu übersehen sein, und wenn mein Antrag Anklang finden sollte, wäre dann die gegenwärtige specielle Berathung überflüssig. Meine Herren, gehen Sie auf meinen Antrag ein, und stellen Sie wenigstens bei dem Bankschlachten der größeren Viehgattun-

gen zwei Steuersätze auf, so werden die vielen Klagen, die bis dahin gehört worden sind, größtentheils verstummen, die vielen Controlmaßregeln werden auch zum größten Theile beseitigt werden, denn, meine Herren, der Fleischer, der im Voraus weiß, daß sein Stück Vieh, das er schlachten will, den höchsten Steuersatz erreicht, der giebt dann gewiß sofort den höchsten Satz an und das lästige Berwiegen fällt dann weg, derjenige aber, der darüber noch im Zweifel ist, der mag sich den Controlmaßregeln noch unterziehen und mag verwiegen lassen, und sehen Sie die Kleinodien auf ein Gewicht fest, welches sie zu jeder Zeit haben können, dann werden auch die Klagen, die bis jetzt darüber gehört worden sind, verstummen, und es kommt dann eine viel größere Gerechtigkeit für die kleineren Grundbesitzer, den Größeren gegenüber, in das Gesetz. Wenn gestern gesagt wurde, daß bei Finanzgesetzen die Gerechtigkeit immer wenig berücksichtigt würde, so will ich das im Allgemeinen zugeben, aber bei solchen Verhältnissen, wo es sich um Bedrückung der Kleinern und um Bevorzugung der Größeren handelt, wünsche ich, daß die Gerechtigkeit gerade am allermeisten berücksichtigt wird. Stellen Sie sich nur einen Grundstücksbesitzer vor, der sich z. B. nach der Ablösung der Frohdienste keine Pferde mehr halten kann, weil er sie nicht mehr beschäftigen kann, der zwei bis vier Ochsen hat, und solche dann, wenn er mit der Arbeit fertig ist, mästet und an den Fleischer verkauft, der überhaupt seine übrigen Producte ebenfalls auch nur auf diese Weise am besten verwerthen kann, und deshalb junge Schweine aufzieht, die er dann ebenfalls an die Fleischer verkauft. Bei Solchen macht die Viehmastung schon einen bedeutenden Theil ihres Einkommens aus und ein Solcher hat nicht großes, sondern in der Regel nur kleines Vieh, wie wird ein Solcher durch dieses Gesetz gedrückt, wenn er für das Vieh nur soviel weniger bezahlt erhält, als die Schlachtsteuer ausmacht! In der Regel beträgt es aber immer noch mehr, bei einem Solchen deckt der Steuererlaß beim Hauschlachten die Nachtheile, die ihm durch dieses Gesetz in Bezug auf das Bankschlachten zugesügt werden, nicht. In der Regierungsvorlage scheint man allerdings auf derartige Grundstücksbesitzer keine Rücksicht genommen zu haben, denn es heißt in den Motiven: es hätte es ja dann Jeder in der Hand, nur großes Vieh zu schlachten. Allein ich wüßte nicht, wie der Herr Verfasser der Motiven diese Frage beantworten wollte: was soll denn dann mit dem kleinen Vieh werden? Wenn auch gestern entschieden dagegen gekämpft worden ist, daß diese Steuer nicht als Productionssteuer zu betrachten sei, so will ich das im Allgemeinen zugeben, im Allgemeinen kann man sie nicht so betrachten, und vorzüglich wird sie, wenn der Vorschlag der Majorität angenommen wird, nunmehr für die großen Grundbesitzer keine Productionssteuer mehr sein. Desto mehr wird sie es aber für die Kleinern werden. Man wird mir einhalten, daß durch meine Vorschläge doch auch eine Gleichheit nicht erreicht wird; das will ich zugeben, aber, meine Herren, eine Gleichheit in Bezug auf diese Consumtionssteuer werden Sie nie erreichen,